



in Sachen **FOREACHOTHER**
Neeserweg 10, 8048 Zürich
(Reg. Nr.: J0002414045)
Gesuchsteller

betreffend **Steuerbefreiung**
Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer

Erwägungen:

1. Unter dem Namen **FOREACHOTHER** besteht aufgrund der Statuten vom 12.2.2020 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
2. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (§ 216 ff. StG).
3. Der Verein bezweckt die Förderung der Hilfe vor Ort (mit Lebensmitteln, Kleidern, Altersfürsorge, Bildung, Schulmaterial, Medikamente, medizinische Hilfe etc.) in europäischen Krisengebieten in Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinden und Mitarbeitern vor Ort, derzeit schwergewichtig in Albanien.
Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist, rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Steuerpflicht zu befreien.
4. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das Steueramt verfügt:

1. Der Verein **FOREACHOTHER**, mit Sitz in Zürich, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von den Staats- und Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit. Die Rückwirkung hat jedoch nur so weit Gültigkeit, als für diesen Zeitraum nicht bereits rechtskräftige Einschätzungen vorliegen.
Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.



3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.

Mitteilung an:

1. Gesuchsteller
2. Steueramt der Gemeinde Stadt Zürich

Kantonales Steueramt

André Bänziger
lic.iur., Rechtsanwalt